

Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Per ZU

Herr
Jürgen Baron
Schinkelstraße 20
17268 Templin

Nebenstelle:

Dezernat: III
Amt: Landwirtschafts- und Umweltamt,
untere Wasserbehörde
Bearbeiter(in): Herr Hübner
Zimmer-/Haus-Nr.: 316 / I
Telefon-Durchwahl: 03984 704068
Telefax: 03984 704599
E-Mail: frank.huebner@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	17.08.2021	2021/1184	16.11.2021

Sehr geehrter Herr Baron,

auf Ihren Widerspruch ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Ihren Widerspruch vom 17.08.2021 gegen den Bescheid vom 04.08.2021 weise ich zurück.
2. Aufwendungen Verfahrensbeteiligter werden nicht erstattet.
3. Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Begründung

I.

Am 03.08.2021 stellten zwei Bedienstete der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark fest, dass Sie auf Ihrem Grundstück, 17268 Templin, OT Röddelin, Papenwieser Weg, mit der Bohrung eines Brunnens (Erdaufschluss nach §49 WHG³) begonnen haben. Gemäß Aktenlage lag der unteren Wasserbehörde keine Anzeige zum Erdaufschluss nach §49 WHG vor. Die auf dem Grundstück angetroffenen Arbeiter der

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Firma S konnten weder eine Anzeigenbestätigung, noch eine Zertifizierung als zugelassene Fachfirma vorlegen. Daraufhin wurde von Herrn Hübner mündlich vor Ort die vorläufige Einstellung der Arbeiten verfügt. Nach abschließender Prüfung des Sachverhalts, Gesprächen mit Herrn S und Ihnen wurde die Einstellung der Arbeiten endgültig verfügt. Diese Entscheidung wurde Ihnen am 04.08.2021 vorab per Email übermittelt und am 05.08.2021 postalisch versendet. Hiergegen haben Sie mit Schreiben vom 17.08.2021 Widerspruch eingelegt.

Sie machen in Ihrem Widerspruch vom 17.08.2021 geltend, dass die Einstellung des Erdaufschlusses auf Willkür der Behörde fußt.

II.

Ich bin gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO¹) i. V. m. § 26 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg²) i. V. m. §§ 126, 124 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG⁴) die zur Entscheidung über den Widerspruch zuständige Behörde.

Ihr form- und fristgerecht eingelegter Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

§49 Abs. 1 WHG besagt, dass Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen sind. Die zuständige Behörde gemäß §§ 124,126 BbgWG ist die untere Wasserbehörde des Landkreises Uckermark.

Die von §49 WHG angeordnete Überwachung begründet zunächst eine Anzeigepflicht, um es der Behörde zu ermöglichen, die Wirkungen der Arbeiten auf den Wasserhaushalt sowie naturschutzrechtliche, abfallrechtliche und bodenschutzrechtliche Belange zu prüfen und die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Anordnungen zu treffen bzw. den Erdaufschluss gegebenenfalls sogar zu untersagen.

Eine Anzeige zum Erdaufschluss gemäß §49 WHG lag zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung am 03.08.2021 nicht vor. Die im nachhinein vorgelegte Wasserrechtliche Entscheidung GN 49/08 vom 04.08.2008 ist keine Bestätigung des Erdaufschlusses gemäß §49 WHG, sondern eine Entnahmeerlaubnis für Grundwasser. Eine Prüfung der o.g. Belange war somit durch die untere Wasserbehörde nicht möglich.

Nach §49 Abs. 3 WHG hat die zuständige Behörde im Fall des §49 Abs. 1 WHG die Einstellung oder die Beseitigung der Erschließung anzuordnen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist. Dies gilt entsprechend, wenn unbefugt Grundwasser erschlossen wird.

Ein Erdaufschluss gemäß §49 Abs. 1 WHG liegt hier vor.

Ebenso kann eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht ausgeschlossen werden, da durch den nicht angezeigten Erdaufschluss die untere Wasserbehörde keine Möglichkeit hatte, eine fachliche Prüfung durchführen zu können. Die Voraussetzungen für eine Anordnung nach §49 Abs. 3 WHG sind somit gegeben.

Die Untersagungsverfügung wurde unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erteilt. Die untere Wasserbehörde hat laut §49 Abs. 3 WHG ein Auswahlermessen zwischen der Einstellung oder der Beseitigung der Erschließung. Diese Maßnahme muss geeignet, erforderlich und angemessen, somit verhältnismäßig sein.

Geeignet ist eine Maßnahme dann, wenn mit ihr das Ziel bzw. der Zweck erreicht wird oder diesem zumindest förderlich ist.

Ziel ist hier, eine mögliche nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit auszuschliessen. Bei Erteilung der Untersagung lagen der unteren Wasserbehörde weder eine Anzeige zum Erdaufschluss nach §49 WHG vor, noch konnten die Mitarbeiter der Brunnenfirma S einen Zertifizierungsnachweis vorlegen.

Die Untersagung ist somit geeignet, die nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit auszuschliessen.

Erforderlich meint, dass es kein milderes Mittel gibt das Ziel bzw. den Zweck zu erreichen. §49 Abs.3 WHG sieht hier nur die Einstellung oder die Beseitigung der Erschließung vor. Hier hat der Mitarbeiter der Behörde (Herr Hübner) die Einstellung der Erschließung angeordnet.

Dies ist von den beiden Auswahlmöglichkeiten das mildere Mittel. Die sofortige Beseitigung des Erdaufschlusses wäre ein wesentlich größerer Eingriff in Ihre Rechte gewesen.

Die Einstellung der Erschließung ist daher erforderlich.

Weiterhin muss die Maßnahme angemessen sein. Hier ist eine Rechtsgüterabwägung zwischen Ihren Rechten und den Rechten der Allgemeinheit vorzunehmen.

Der Fortsetzung der Brunnenbohrung steht hier dem Recht der Allgemeinheit einer nicht nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit gegenüber. Das Recht der Allgemeinheit auf eine ordnungsgemäße Beschaffenheit des Grundwassers ist hier als wesentlich höher anzusehen. Grundwasser stellt eine Lebensgrundlage für alle Menschen dar. Es ist besonders schützenswert.

Die Einstellung der Erschließung ist somit auch angemessen.

Es ist festzustellen, dass der Erlass der Anordnung zur Einstellung des Erdaufschlusses verhältnismäßig ist.

Weiterhin geben Sie an, dass die Firma S eine zugelassene Fachfirma sei. Die beiden vor Ort angetroffenen Arbeiter Herr und Herr konnten keine Zertifizierung nach DVGW⁵ W120 oder den Nachweis eines Meisterbetriebes Brunnenbau vorlegen. Lediglich beim späteren Treffen mit Herrn S konnte eine Reisegewerbekarte mit der Eintragung Brunnenbau vorgelegt werden.

Dies ist jedoch kein Nachweis, dass die Firma S ein zugelassener Fachbetrieb ist. Somit war auch hier eine Zulassungsvoraussetzung für einen ordnungsgemäßen, nach dem derzeitigen Stand der Technik durchgeführten, Erdaufschluss nicht gegeben.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Entscheidung der unteren Wasserbehörde nicht, wie von Ihnen dargelegt, auf Willkür fußt, sondern dass Sie die Zulassungsvoraussetzung für einen ordnungsgemäßen Erdaufschluss mit der fehlenden Anzeige, sowie der Beauftragung einer nicht zertifizierten Fachfirma nicht erfüllt haben.

Daher ist Ihr Widerspruch gegen die Einstellungsanordnung vollumfänglich zurückzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jörg Schubert
Amtsleiter

¹ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist

² Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

³ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

⁴ Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28)

⁵ Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. – Technische Regel – Qualitätsanforderungen für die Bereiche Bohrtechnik, Brunnenbau, -regenerierung, -sanierung und -rückbau